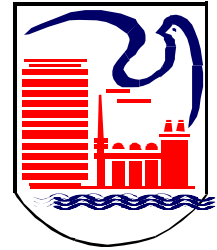


Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt



Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt und Mitteilungen
aus dem Rathaus und der Stadtverordnetenversammlung

Eisenhüttenstadt, 19. November 2025

Jahrgang 35 Nr. 34/2025


Inhalt:	Seite
I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt	
1. Satzungsbeschluss Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 19-5/95 „Am Stadthafen Eisenhüttenstadt – 4. Bauabschnitt“	3 - 7
II. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung	
III. Bekanntmachungen anderer Institutionen	


Impressum:**Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt****Herausgeber:**

Stadt Eisenhüttenstadt
Zentraler Platz 1
15890 Eisenhüttenstadt

Redaktion:

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Fachbereich Zentrale Angelegenheiten

 (03364)566-309

 (03364)566-237

Internet-Adresse: www.eisenhuettenstadt.de

E-Mail-Adresse: verwaltung@eisenhuettenstadt.de

Bezugsmöglichkeit:

Das Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt liegt im Foyer des Rathauses,
Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt aus.

Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.eisenhuettenstadt.de,
Rubrik Stadt & Verwaltung, Aktuelles.

Den Überblick über Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse
finden Sie im Internet unter www.eisenhuettenstadt.de, Rubrik Stadt & Verwaltung,
Stadt/Kommunalpolitik, Kommunalpolitik

I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt

1.

Bekanntmachungsanordnung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt hat in ihrer Sitzung am 14.10.2025 die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 19-5/95 „Am Stadthafen Eisenhüttenstadt – 4. Bauabschnitt“ als Satzung beschlossen.

Hiermit ordne ich an, dass der

Satzungsbeschluss
Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes
Nr. 19-5/95 „Am Stadthafen Eisenhüttenstadt – 4. Bauabschnitt“

im Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt vom 19. November 2025 Jahrgang 35 Nr. 34/2025 nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht wird.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 3 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]) hingewiesen.

§ 3 Absatz 4 der BbgKVerf lautet:

"Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten."

Eisenhüttenstadt, 14. Nov. 2025



Frank Balzer
Bürgermeister

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes
Nr. 19-5/95 „Am Stadthafen Eisenhüttenstadt – 4. Bauabschnitt“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt hat in ihrer Sitzung am 14.10.2025 die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 19-5/95 „Am Stadthafen Eisenhüttenstadt – 4. Bauabschnitt“ als Satzung beschlossen.

Die Begründung zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 19-5/95 „Am Stadthafen Eisenhüttenstadt – 4. Bauabschnitt“ wurde gebilligt.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt tritt die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 19-5/95 „Am Stadthafen Eisenhüttenstadt – 4. Bauabschnitt“ in Kraft.

Die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 19-5/95 „Am Stadthafen Eisenhüttenstadt – 4. Bauabschnitt“ und die Begründung zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 19-5/95 „Am Stadthafen Eisenhüttenstadt – 4. Bauabschnitt“ werden bei der Stadt Eisenhüttenstadt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Ort der Einsichtnahme und Auskunft:

Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt
Fachbereich Stadtentwicklung
Bereich Stadtentwicklung/Stadtumbau
Zentraler Platz 1
15890 Eisenhüttenstadt

Zeiten der Einsichtnahme und Auskunft:

Auf Dauer während der Dienstzeiten der Stadtverwaltung;
zum Zeitpunkt der Bekanntmachung sind dies:

montags:	09:00 bis 12:00 Uhr
dienstags:	09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
mittwochs:	geschlossen
donnerstags:	07:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
freitags:	09:00 bis 12:00 Uhr

(außerhalb dieser Zeiten nur nach Vereinbarung)

Die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 19-5/95 „Am Stadthafen Eisenhüttenstadt – 4. Bauabschnitt“ und die Begründung werden ergänzend in das Internet unter

<https://www.eisenhuettenstadt.de/Leben-Wohnen/Wohnen-und-Bauen/Bauleitplanung>
Rubrik Rechtskräftige Bebauungspläne

eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes Brandenburg unter

<http://uvp-verbund.de/bb> Rubrik Bauleitplanung

zugänglich gemacht.

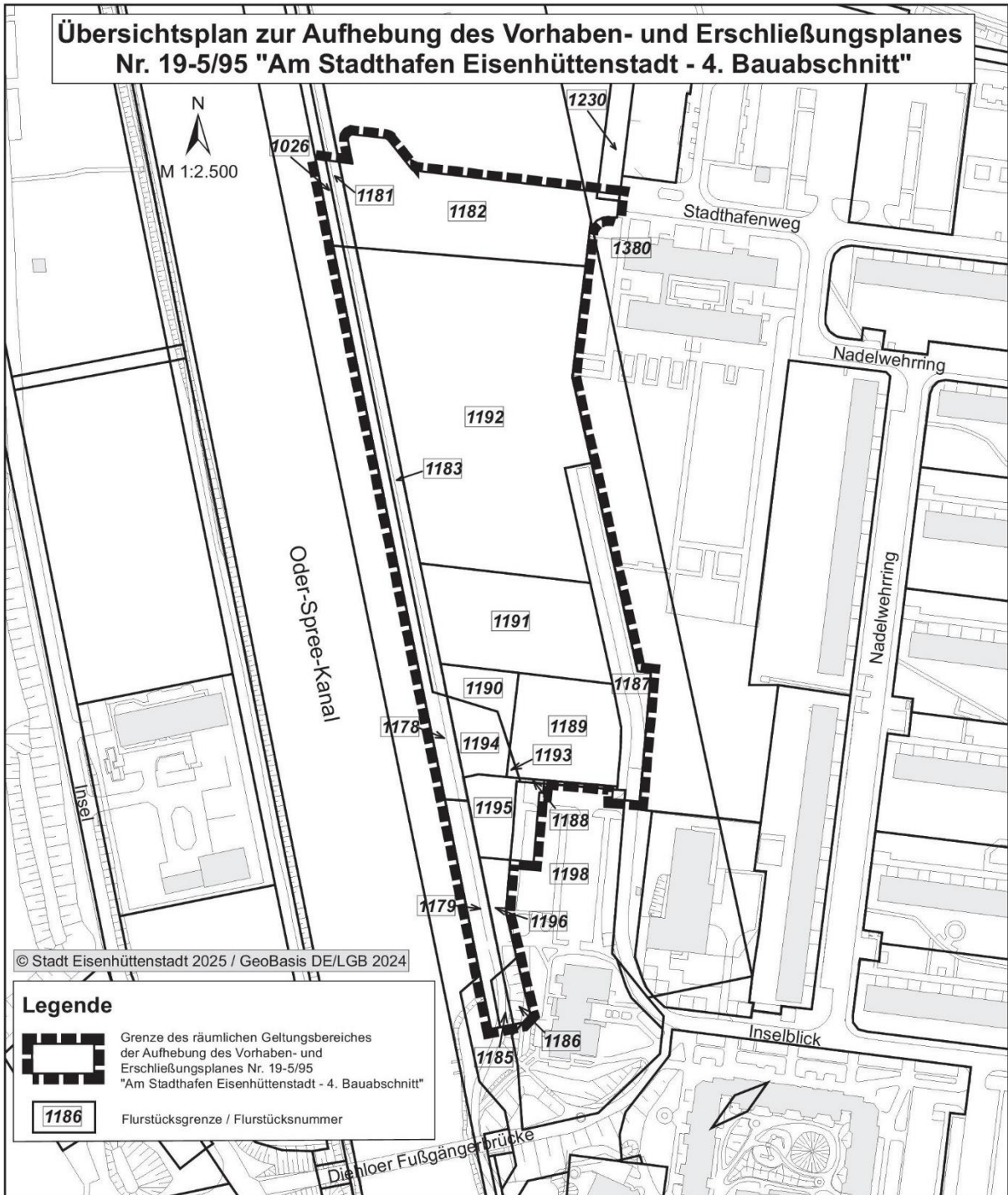
Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 19-5/95 „Am Stadthafen Eisenhüttenstadt – 4. Bauabschnitt“ umfasst den gesamten Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 19-5/95 „Am Stadthafen Eisenhüttenstadt – 4. Bauabschnitt“ und liegt am Ostufer des Oder-Spree-Kanals, im Bereich des alten Stadthafens. Auf der gegenüberliegenden Westseite des Oder-Spree-Kanals befindet sich der innerstädtische Grün- und Freizeitbereich „Insel“. Südlich grenzen die zwischen 1994 und 1996 entstandenen Bauabschnitte 1 bis 3 des „Gesamtbauvorhabens Inselblick“ an. Östlich befindet sich der, in den 1960er Jahren in industrieller Bauweise entstandene, WK VI. Den nördlichen Abschluss des Aufhebungsgebietes bildet das Anschlussstück des Stadthafenweges in einer geraden Linie in westlicher Richtung bis zum Oder-Spree-Kanal.

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 19-5/95 „Am Stadthafen Eisenhüttenstadt – 4. Bauabschnitt“ umfasst folgende Flurstücke der Flur 1, Gemarkung Eisenhüttenstadt jeweils ganz oder teilweise (tlw.):

1026 tlw., 1178, 1179, 1181 tlw., 1182 tlw., 1183, 1185, 1186, 1187 tlw., 1188 tlw., 1189, 1190, 1191, 1192, 1193, 1194, 1195, 1996, 1198 tlw., 1230 tlw. und 1380 tlw..

Die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 19-5/95 „Am Stadthafen Eisenhüttenstadt – 4. Bauabschnitt“ umfasst eine Fläche von 2,4 ha.

Die Lage des Aufhebungsgebietes ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.



Übersichtsplan Geltungsbereich Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 19-5/95 „Am Stadthafen Eisenhüttenstadt – 4. Bauabschnitt“

Auf die folgenden Rechtsfolgen wird hingewiesen:

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie deren Rechtsfolgen nach § 215 Absatz 1 BauGB

§ 215 Absatz 1 BauGB lautet:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Eisenhüttenstadt, 12. Nov. 2025



Frank Balzer
Bürgermeister